

Arbeitsauftrag 11

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Betriebsrat bestellt und sollen monatlich tagen. Der Unternehmer oder sein Vertreter hat den Wirtschaftsausschuss umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und diese mit ihm zu beraten. Der Wirtschaftsausschuss berichtet dem Betriebsrat über die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses.

Arbeitsauftrag 12

Einmal in jedem Kalendervierteljahr muss der Betriebsrat zudem eine Betriebsversammlung einberufen. Sie besteht aus den Beschäftigten des Betriebes und wird vom Betriebsratsvorsitzenden geleitet. Aufgabe der Betriebsversammlung ist die Aussprache zwischen Betriebsrat und Belegschaft sowie die Information der Belegschaft über wesentliche, sie betreffende Fragen. Der Arbeitgeber ist zu den Betriebsversammlungen einzuladen und berechtigt, dort zu sprechen. Betriebsversammlungen finden nach Möglichkeit während der Arbeitszeit statt. Die Teilnahme ist als Arbeitszeit zu vergüten.

Arbeitsauftrag 13

Einigungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können auch in einer Betriebsvereinbarung dokumentiert werden. Inhalte einer Betriebsvereinbarung können etwa notwendige Einigungen in Mitbestimmungsfällen (z. B. betriebliche Ordnung oder Arbeitszeitregelung) sowie freiwillige Vereinbarungen (z. B. die Errichtung von Sozialeinrichtungen oder zusätzliche Leistungsprämien) sein.

Arbeitsauftrag 14

Ein Mitglied des Betriebsrates genießt einen besonderen Kündigungsschutz. Während der Amtszeit und ein Jahr danach ist eine Kündigung unzulässig. Hiervon ausgenommen ist lediglich die außerordentliche Kündigung.

Arbeitsauftrag 15

Grundsätzlich verpflichtet das Betriebsverfassungsgesetz die Beteiligten, vertrauensvoll in einem ständigen Dialog zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebes zusammenzuarbeiten. Es verfolgt dabei den Zweck, die unterschiedlichen Interessen von Arbeitnehmenden, Betriebsräten und Arbeitgebern zum Ausgleich zu bringen. Die Zusammenarbeit zwischen Herrn Seegers und dem Betriebsrat verläuft damit nicht im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

Arbeitsauftrag 16

Wahlberechtigt: $60 \text{ (Azubis)} + 3 \text{ (unter 18)} = 63$

Wählbar: $60 \text{ (Azubis)} + 42 = 102$

Anzahl der Mitglieder: 5 Mitglieder, da 63 Wahlberechtigte

Arbeitsauftrag 17

Aufgabe der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist es nach § 70 BetrVerfG, Maßnahmen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, beim Betriebsrat zu beantragen und auf deren Erledigung hinzuwirken. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung ist kein eigenständiges Organ. Sie kann zu allen Betriebsratssitzungen Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden. Diese haben im Betriebsrat Stimmrecht, wenn die Beschlüsse überwiegend die Belange der Jugendlichen und Auszubildenden betreffen.

Arbeitsauftrag 18**Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz von 2004**

Sie gilt für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften mit 501 bis 2.000 Beschäftigten (Textilwerke AG). Die Hauptversammlung, d. h. die Versammlung der Aktionäre, wählt zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, ein Drittel wird von den Arbeitnehmenden gewählt (Drittelparität).

Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976

Es gilt für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit über 2.000 Beschäftigten. Hier wird der Aufsichtsrat zu gleichen Teilen von Vertreterinnen und Vertretern der Aktionäre oder Gesellschafter (Anteilseigner) und Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt (paritätische Mitbestimmung).

Mitbestimmung nach dem Montanmitbestimmungsgesetz von 1951

Sie gilt für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie mit über 1.000 Beschäftigten. Der Aufsichtsrat besteht zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Anteilseigner und Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer („echte“ paritätische Mitbestimmung). Hinzu kommt ein neutrales Mitglied, auf das sich beide

Arbeitsauftrag 19

Der Aufsichtsrat ist... vorgesehenen Ges... Aufsichtsrat einer... fluss auf die Ges...

Arbeitsauftrag 20

Eine „echte“ Mitb... nicht ohne Weiter... Mitglied, auf das...

Arbeitsauftrag 21

- a) Montanmitbestimmung
- b) Mitbestimmung
- c) Montanmitbestimmung
- d) Drittelbeteiligungsgesetz
- e) Mitbestimmung

Lernsituation

Die Lehrbuchl... zusammenhän... von Gesetzest...

Arbeitsauftrag

Falls das betr... unverzüglich... Karlich nach...

Arbeitsauftrag**Voraus**

Kennze... für Gev...

Kap... sellse... (AG, Gm...)

For...

Ein... (ko...)